



Politische Rechte

Das Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) enthält den Abschnitt IV über die politischen Rechte (Art. 69–88 GG). Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben besteht für die Gemeinden ein Spielraum bei der Umsetzung. Ein Beispiel für die Umsetzung dieser Rechte kann auf unserer [Website](#)¹ heruntergeladen werden.

1 Fakultatives Referendum (Art. 73 ff. GG)

Mit einem Referendumsbegehren kann eine in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten verlangen, dass die Bürgerschaft über einen Beschluss oder Erlass des Rates, der dem fakultativen Referendum untersteht, abstimmt. Es handelt sich dabei um ein Vetorecht der Bürgerschaft. Sie kann den Erlass oder Beschluss aber nur als Ganzes ablehnen.

Das kantonale Recht sieht in jedem Fall vor, dass das fakultative Referendum in der Gemeinde ergriffen werden kann. Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung verbleibt den Gemeinden aber Spielraum bei der Festlegung von Fristen, Verfahren und Unterschriftenzahlen sowie der Möglichkeit, in Ergänzung zum Gesetz weitere Gegenstände dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Für das Verfahren ist insbesondere auch das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) zu beachten.

2 Eventualantrag (Art. 75 GG)

Den Gemeinden erlaubt Art. 75 GG in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass der Rat oder das Parlament einen Eventualantrag zu einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Vorlage stellen kann. Den Gemeinden ist es freigestellt, ob sie dieses Instrument in ihrer Gemeindeordnung vorsehen wollen. Ein Eventualantrag zu einem dem fakultativen Referendum unterstellten Erlass oder Beschluss darf nur gestellt werden, wenn dieses Instrument in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Für Erlasse oder Beschlüsse, für die Gesetz oder Gemeindeordnung eine obligatorische Abstimmung vorsehen, kann der Rat gemäss Art. 36 GG aber immer eine zusätzliche Abstimmung anordnen, ohne dass dies in der Gemeindeordnung vorgesehen sein müsste.

Stellen Rat oder Parlament einen Eventualantrag, haben die Stimmberechtigten bei Zustandekommen des Referendums gleichzeitig über die Vorlage und den Eventualantrag abzustimmen. Kommt kein Referendum zustande, so entfällt auch der Eventualantrag. Beim Eventualantrag handelt es sich um ein Instrument, das dem Gegenvorschlag zu einer Initiative auf kantonaler Ebene entspricht. Das Verfahren beim Eventualantrag in den Gemeinden richtet sich darum sachgemäss auch nach den Vorschriften des RIG zu Initiative und Gegenvorschlag (insbesondere Art. 49–51 RIG).

¹ www.gemeinden.sg.ch → Gemeindeorganisation → Gemeindeordnung → Vorlagen



3 Volksvorschlag (Art. 76–78 GG)

Der Volksvorschlag ist ein dem Eventualantrag entsprechendes Instrument, das es der Bürgerschaft erlaubt, in den Gesetzgebungsprozess einzugreifen. Er gilt als Referendum, aber anders als beim fakultativen Referendum ermöglicht der Volksvorschlag, dass über einzelne Punkte einer Vorlage separat abgestimmt wird. Konkret kann dabei die Streichung oder Änderung einzelner Bestimmungen eines dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasses verlangt werden. Gegenüber dem fakultativen Referendum hat der Volksvorschlag den Vorteil, dass der Erlass nicht nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann.

Den Gemeinden ist es freigestellt, ob sie dieses Instrument in ihrer Gemeindeordnung vorsehen wollen. Ein Volksvorschlag kann nur eingereicht werden, wenn die Gemeindeordnung dieses Instrument vorsieht. Im Gegensatz zum Eventualantrag kann mit dem Volksvorschlag nur die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Deshalb kann z.B. für eine Kreditvorlage, die dem fakultativen Referendum untersteht, kein Volksvorschlag eingereicht werden. Das Gesetz sieht für den Volksvorschlag zwingend eine Frist von 40 Tagen vor. Sieht die Gemeindeordnung den Volksvorschlag vor, muss auch die Frist für das Referendum auf 40 Tage festgelegt werden. Das Verfahren richtet sich ebenfalls nach den einschlägigen Bestimmungen des RIG (insbesondere Art. 50 und 51 RIG).

4 Initiative (Art. 79–81)

Mit dem Instrument der Initiative soll es auch Minderheiten ermöglicht werden, sich direkt in den politischen Willensprozess einzubringen. Mit einer Initiative kann eine in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, wie z.B. das Personalreglement einer Gemeinde, können nicht Gegenstand einer Initiative sein. Die Initiative ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können allerdings in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Die Annahme einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung hat zur Folge, dass der Rat eine Vorlage vorbereiten muss, die der Bürgerschaft im in Gesetz oder Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahren unterbreitet werden muss. Wird eine Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs angenommen, kann dieser direkt angewendet werden.

Das kantonale Recht sieht vor, dass in jeder Gemeinde eine Initiative eingereicht werden kann. Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung verbleibt den Gemeinden aber Spielraum bei der Festlegung von Fristen, Verfahren, Grösse des Initiativkomitees und Unterschriftenzahlen. Für das Verfahren sind insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen des RIG zu beachten.



5 Volksmotion (Art. 82 und 83 GG)

Mit einer Volksmotion kann die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Mit der Volksmotion kann also dasselbe erreicht werden, wie mit der Initiative in Form der allgemeinen Anregung.

Eine Volksmotion kann nur eingereicht werden, wenn die Gemeindeordnung dieses Instrument vorsieht. In der Gemeindeordnung sind die Zahl der für das Einreichen einer Volksmotion notwendigen Unterschriften und die Fristen zu regeln. Anders als bei den vorangehend erwähnten politischen Rechten kommt das RIG nicht ergänzend zur Anwendung.

St.Gallen, 30. November 2023